

S 29 SO 79/05 ER

Land
Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht
SG Düsseldorf (NRW)
Sachgebiet
Sozialhilfe
Abteilung
29
1. Instanz
SG Düsseldorf (NRW)
Aktenzeichen
S 29 SO 79/05 ER
Datum
26.10.2007
2. Instanz
LSG Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen
-
Datum
-
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-

Kategorie
Beschluss
Leitsätze

Der Betragsrahmen für die Betragsrahmengebühr des Prozessbevollmächtigten ist für ein Beschwerdeverfahren vor einem Landessozialgericht im einstweiligen Rechtsschutz - auch bei sehr komplizierten und für den Bevollmächtigten aufwendigen Fallgestaltungen - der Ziffer 3501 des Vergütungsverzeichnisses zum RVO (VV RVG) zu entnehmen. Eine Anwendung der Ziffer. 3204 ist ausgeschlossen. Die Erinnerung des Antragstellers wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die nach [§ 56 Abs. 1 RVG](#) statthafte Erinnerung mit dem sinngemäßen Begehren,

die Verfahrensgebühr wie mit dem PKH-Vergütungsantrag vom 23.06.2006 (Bl. 26 des PKH-Beiheftes zur Streitakte des Eilverfahrens) beantragt, auf 380 EUR statt der im PKH-Vergütungsfestsetzungsbeschluss vom 18.09.2006 festgesetzten 160 EUR festzusetzen,

hat keinen Erfolg.

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat zu Recht bei der Ermittlung der von der Staatskasse an den Prozessbevollmächtigten des Antragstellers gemäß [§ 55 RVG](#) zu erstattenden Gebühren und Auslagen die Verfahrensgebühr auf 160 EUR festgesetzt.

Diese Gebühr folgt aus Ziff. 3501 des VV RVG.

Diese Ziffer des VV RVG eröffnet einen Betragsrahmen von 15 bis 160 EUR als Verfahrensgebühr für Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit über die Beschwerde und die Erinnerung, wenn in den Verfahren Betragsrahmengebühren entstehen ([§ 3 RVG](#)), soweit in diesem Abschnitt keine besonderen Gebühren bestimmt sind.

Der genannte Abschnitt ist der Abschnitt 5 des Teil 3 des VV RVG und ist näher bezeichnet mit "Beschwerde, Nichtzulassungsbeschwerde und Erinnerung". Bei dem Verfahren, um das es hier geht, handelte es sich um ein Beschwerdeverfahren im einstweiligen Rechtsschutz vor einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit, nämlich dem LSG NRW. Es ist auch im Abschnitt 5 der VV RVG keine besondere Gebühr für diese Verfahrensart bestimmt, insbesondere sind die Ziffern 3511 und 3512 nicht einschlägig, weil diese das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung vor dem LSG bzw. der Nichtzulassung der Revision vor dem Bundessozialgericht (BSG) betreffen.

Eine Anwendung der vom Prozessbevollmächtigten des Antragstellers für zutreffend gehaltenen Ziff. 3204 VV RVG kommt nicht - auch nicht entsprechend - in Betracht. Die in Abschnitt 5 geregelten Gebühren, zu denen auch die angewandte Ziff. 3501 gehört, entstehen gemäß Vorbemerkung 3.5 dann nicht, wenn es um die in Vorbemerkung 3.1 Abs. 2 und Vorbemerkung 3.2.1 genannten Beschwerdeverfahren geht. Vorbemerkung 3.1 Abs. 2 nennt das hier nicht einschlägige Rechtsbeschwerdeverfahren nach [§ 1065 ZPO](#). Vorbemerkung 3.2.1 führt die verschiedensten speziellen Verfahrensarten auf, ohne jedoch irgendwelche Verfahren vor den Sozialgerichten zu nennen. Im Abschnitt 2 des Teils 3 der VV RVG, der nach seiner Überschrift "Berufung, bestimmte Beschwerden und Verfahren vor dem Finanzgericht" behandelt, findet sich bei den geregelten Gebührentatbeständen zwar die Ziff. 3204, die sich auf die Sozialgerichtsbarkeit bezieht. Diese Verfahrensgebühr mit dem Betragsrahmen, den der PB des Antragstellers zur Anwendung bringen möchte, gilt zwar "für Verfahren vor den Landessozialgerichten, in denen Betragsrahmengebühren entstehen". Diese Verfahrensart ist jedoch in der Vorbemerkung 3.2.1 nicht genannt. Deshalb ist Abschnitt 5 vorrangig, da die dortige Regelung in Ziff. 3501 gegenüber Ziff. 3204 die speziellere ist.

Das Argument des Prozessbevollmächtigten des Antragstellers, der Gebührenrahmen der Ziff. 3501 sei für teilweise – wie vorliegend – sehr komplexe, anspruchsvolle und für den Rechtsanwalt in der Bearbeitung her sehr aufwendige Beschwerdeverfahren im einstweiligen Rechtsschutz nicht angemessen, ist zwar in der Sache zutreffend, kann jedoch die nach Wortlaut und Systematik klare Regelung, wie sie oben dargestellt ist, nicht überwinden. Wegen dieses Umstandes hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle im Übrigen die Höchstgebühr von 160 EUR festgesetzt. Mehr geht jedoch nicht.

Die vom PB des Antragstellers für notwendig erachtete analoge Anwendung der Ziff. 3204 scheidet aus, da sich eine analogiebedürftige Lücke nicht findet. Das vom Gesetzgeber geschaffene System ist lückenlos. Man könnte auch nicht von einer plan- oder systemwidrigen Regelung oder einem Übersehen dieser Problematik durch den Gesetzgeber ausgehen, da dieser im Abschnitt 5 immerhin in Ziff. 3511 und 3512 spezielle Regelungen mit höherem Gebührenrahmen für spezielle Beschwerdeverfahren vor den Landessozialgerichten geschaffen hat (Nichtzulassungsbeschwerde vor LSG und BSG). Wenn dies für das Beschwerdeverfahren im einstweiligen Rechtsschutz nicht erfolgt ist, muss diese Entscheidung des Gesetzgebers (mag sie auch eventuell nicht sachgerecht sein) hingenommen werden.

Im Ergebnis ebenso: Beschluss des Sozialgerichts Düsseldorf vom 14.03.2007 – [S 19 AS 13/06](#) ER –.

Höhere Gebühren als festgesetzt sind danach ausgeschlossen.

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2007-11-13